Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2051**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Dr. Guido Westerwelle und Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/813, 16/2010, 16/2069 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 17 wird Artikel 104b Abs. 1 um folgenden Satz ergänzt:

„Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern bleibt unberührt."

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Der Bund leistet einen wichtigen Beitrag zur Kulturförderung in Deutschland. Dies soll auch so bleiben. In vielen Bereichen trägt der Bund – unter Beachtung der Kompetenzen der Länder und Kommunen – Verantwortung: Die Förderbereiche reichen von der Hauptstadtkulturförderung über die Kulturförderung in den neuen Ländern, die Gedenkstättenförderung, die Finanzierung von Kunstpreisen und Festspielen bis hin zur Kulturstiftung des Bundes. Diese gemeinsame Verantwortung in vielen Bereichen der Kulturförderung hat sich bewährt. Eine Entflechtung im Kulturbereich wäre nicht sinnvoll. Um etwaigen Unklarheiten vorzubeugen, wird der Satz „Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern bleibt unberührt." in den Text des Artikels 104b des Grundgesetzes eingefügt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333